

Mandanten-Informationsbrief Oktober 2017

	Fristen und Termine	
	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- Stellung beim Finanzamt)
Steuerzahlungstermine im November 2017:		
Lohn- /Kirchenlohnsteuer	10.11.	13.11.
Umsatzsteuer	10.11.	13.11.
Gewerbsteuer	15.11.	20.11.
Grundsteuer	15.11.	20.11.
Zahlungstermin für Sozialversicherungsbeiträge im November: für den Monat November	28.11.	

Gestaltungsmöglichkeiten zum Kalenderjahresende

Der demnächst anstehende Jahreswechsel ist ein optimaler Zeitpunkt, um steuerliche Gestaltungen umzusetzen. Auf betrieblicher Ebene stellt sich die Frage, ob Maßnahmen jetzt in Angriff genommen oder ob sie in das Wirtschaftsjahr 2018 verschoben werden sollten. Gestaltungen auf betrieblicher als auch auf privater Ebene sollten immer das Ziel haben, ein gleichmäßiges Einkommen zu erreichen, die Steuerprogression zu mildern und die Steuerbelastung sowohl für das aktuelle Jahr als auch für die künftigen Jahre zu optimieren. Daneben können auch Steuerstundungseffekte erzielt werden.

a) Tipps für Unternehmer

Grundlage für eine Steuerplanung ist eine Gewinn- bzw. Ergebnisvorschau (Planungsrechnung). Welche einzelnen bilanzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt davon ab, ob der Betrieb sich in einer Gewinn- oder Verlustsituation befindet.

Hinweis:

Wir erstellen für Sie kurzfristig eine Gewinn- bzw. Ergebnisvorausschau bis zum 31. Dezember 2017.

Abschreibungen gezielt einsetzen

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden zu Lasten des Gewinns abgeschrieben. Die Abschreibung erfolgt linear, d.h. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden gleichmäßig über die Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben.

Die Abschreibung beginnt mit der Anschaffung (Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten) bzw. mit der Herstellung (Fertigstellung) des Wirtschaftsgutes und erfolgt „pro-rata-temporis“, d.h. monatsgenau.

Hinweis:

Wer noch im alten Wirtschaftsjahr ohnehin anstehende Investitionen durchführt, kann zumindest zeitanteilig die Abschreibung gewinnmindernd geltend machen.

Für kleine und mittelgroße Unternehmen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, durch **Sonderabschreibungen** den Gewinn zu mindern. Die Sonderabschreibung beträgt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und kann im Jahr der Investition vollständig abgezogen oder auf das Jahr der Investition und die folgenden vier Jahre frei verteilt werden und so den Gewinn über mehrere Jahre hinweg glätten. Sie ist eine Jahresabschreibung und kann neben der regulären AfA abgezogen werden

Hinweis:

Durch vorgezogene Investitionen kann mittels Sonderabschreibung der Gewinn erheblich geschmälert werden.

Eine solche Sonderabschreibung ist für alle neuen oder gebrauchten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig, sofern diese im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und im nächsten Wirtschaftsjahr zu mindestens 90 % im Betrieb des Steuerpflichtigen genutzt werden. Nur kleine und mittlere Betriebe dürfen die Sonderabschreibung nutzen. Damit ein Unternehmen als klein oder mittelgroß gilt, muss es folgende Betriebsgrößen am Ende des Wirtschaftsjahres vor der Investition erfüllen:

- Der Vorjahresgewinn von Betrieben und Freiberuflern, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, darf nicht über 100.000 € liegen.
- Das Betriebsvermögen bilanzierender Unternehmen darf am Ende des vorherigen Wirtschaftsjahres 235.000 € nicht übersteigen.
- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gilt schließlich als Grenze ein (Ersatz-) Wirtschaftswert von 125.000 €. Den Ersatzwirtschaftswert müssen Betriebe in den neuen Bundesländern beachten, allerdings nur den Anteil, der auf die Eigentumsflächen entfällt.

Hinweis:

Bilanzierende Betriebe können die Betriebsvermögensgrenze beeinflussen, z.B. durch Entnahmen oder die zielgerichtete Ausgliederung von Wirtschaftsgütern. Freiberufler können einen Wechsel der Gewinnermittlungsart in Betracht ziehen. Wechselwirkungen oder Übergangsgewinne sind jedoch zu beachten. Wie beraten Sie gerne!

Abschreibungspotenzial gibt es auch **durch geringwertige Wirtschaftsgüter**, die bis zu einem Wert von 410 € sofort abgesetzt werden können. Dadurch kann deren vorgezogene Anschaffung das steuerliche Ergebnis mindern. Von der Sofortabschreibung profitieren alle beweglichen abnutzbaren Anlagegüter, die einer selbstständigen Nutzung und Bewertung fähig sind. Alternativ zur 410 €-Regel gibt es auch die sog. Poolabschreibung. Dabei werden sämtliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, in einen jährlichen Sammelposten eingestellt. Dieser ist pro Jahr um ein Fünftel aufzulösen. Der Unternehmer muss sich im Wirtschaftsjahr einheitlich entweder für die Sofortabschreibung oder für die Poolabschreibung entscheiden.

Hinweis:

Die Anwendung des Sofortabzugs bis 410 € ist in der Praxis überwiegend vorteilhafter. Nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn in einem Wirtschaftsjahr weit mehr Anlagegegenstände zwischen 410 € und 1.000 € erworben wurden, deren Nutzungsdauer über 5 Jahren liegt, z.B. bei Büromöbeln, könnte die Poolabschreibung günstiger sein.

Durch das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen wird die Grenze für geringfügige Wirtschaftsgüter auf 800 € erhöht.

Darüber hinaus wird bei der Sammelabschreibung die Wertuntergrenze von bislang 150 € auf 250 € angehoben. Bei Anschaffungen unter 250 € können die Anschaffungskosten als sofort abziehbarer Aufwand erfasst werden, eine gesonderte Verbuchung muss nicht erfolgen.

Die Erhöhung der Wertgrenzen gilt erstmals für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. Dezember 2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Investitionsabzugsbetrag

Ein erhebliches Gewinnminderungspotenzial bietet der Investitionsabzugsbetrag. Wer in den nächsten drei Wirtschaftsjahren in bewegliches abnutzbares Anlagevermögen investieren will, kann in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten einen Investitionsabzugsbetrag gewinnmindernd abziehen. Es gelten die gleichen Voraussetzungen und Größenmerkmale wie bei der Sonderabschreibung. Diese müssen im Jahr des Abzugs erfüllt werden.

Hinweis:

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages ist, dass die Summe der Abzugsbeträge bzw. der hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Beträge nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung übermittelt werden.

Der Investitionsabzugsbetrag pro Betrieb ist der Höhe nach auf insgesamt 200.000 € begrenzt.

Wird schließlich investiert, können in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Allerdings kann die Hinzurechnung vollständig kompensiert werden, indem im gleichen Wirtschaftsjahr eine betragsgleiche Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufwandswirksam vorgenommen wird.

Eine konkrete Investitionsabsicht wird nicht mehr verlangt, wird allerdings nicht investiert, muss der Investitionsabzugsbetrag im Jahr seines Abzugs rückgängig gemacht werden. Der Steuerbescheid des Abzugsjahres wird geändert. Es fallen u.U. Zinsen an.

Bewertung des vorhandenen Vermögens

Für Wirtschaftsgüter, die nicht planmäßig abgeschrieben werden dürfen, kommt eine Teilwertabschreibung in Betracht. Das betrifft vor allem unbebaute Grundstücke und Wertpapiere. Voraussetzung ist eine dauerhafte Wertminderung. Es sollte zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres geprüft werden, ob dauerhafte Wertminderungen vorliegen.

Für die Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens kann von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgegangen werden, wenn der Wert des jeweiligen Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat eine Maschine in 01 zu Anschaffungskosten von 100.000 € erworben. Die Nutzungsdauer beträgt zehn Jahre, die jährliche Abschreibung beträgt 10.000 €. Im Jahr 02 beträgt der Teilwert nur noch 30.000 € bei einer Restnutzungsdauer von acht Jahren.

Eine Teilwertabschreibung auf 30.000 € ist zulässig. Die Minderung ist voraussichtlich von Dauer, da der Wert des Wirtschaftsguts zum Bilanzstichtag bei planmäßiger Abschreibung erst nach fünf Jahren (Ende Jahr 07), das heißt, erst nach mehr als der Hälfte der Restnutzungsdauer, erreicht wird.

Für die Wirtschaftsgüter des nichtabnutzbaren Anlagevermögens ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die Gründe für eine niedrigere Bewertung voraussichtlich anhalten werden.

Teilwertabschreibungen sind aber auch bei Verlusten im betrieblichen Aktiendepot möglich. Bei börsennotierten, börsengehandelten und aktienindexbasierten Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens ist von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter denjenigen im Erwerbszeitpunkt gesunken ist und der Kursverlust die Bagatellgrenze von 5 % der Notierung bei Erwerb überschreitet.

Hinweis:

Beachten Sie jedoch bitte auch, dass eine Teilwertabschreibung gewinnerhöhend rückgängig zu machen ist, wenn der Wert des Wirtschaftsgutes sich wieder erholt hat (Wertaufholung). Bei Wertpapieren ist die Wertaufholung auf den aktuellen Börsenkurs am Bilanzstichtag, maximal auf die Anschaffungskosten vorzunehmen. Die Bagatellgrenze von 5 % kommt hier nicht zur Anwendung.

Rücklagenbildung und -auflösung

Oftmals werden bei der Veräußerung oder beim Ausscheiden von Wirtschaftsgütern erhebliche stille Reserven aufgedeckt, wie etwa beim Verkauf von Grund und Boden. Die aufgedeckten stillen Reserven müssen grundsätzlich versteuert werden. In bestimmten Fällen lässt sich das allerdings durch die Bildung von Rücklagen vermeiden. Der Gesetzgeber hat dafür bestimmte Rücklagenformen vorgesehen. Am gebräuchlichsten sind die Reinvestitionsrücklage und die Ersatzbeschaffungsrücklage.

Reinvestitionsrücklagen oder sog. **§ 6b/§ 6c-Rücklagen** können gebildet werden, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens - wie etwa Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs mit dem dazugehörigen Grund und Boden, Anteile an Kapitalgesellschaften - veräußert werden. Der Veräußerungsgewinn muss zunächst nicht versteuert werden, sondern darf in eine steuerneutrale Rücklage eingestellt werden.

Sind solche Rücklagen bereits in der Bilanz enthalten, muss abgewogen werden, ob diese ggf. zuzüglich eines Zinszuschlags aufzulösen sind. Das wäre der Fall, wenn die Reinvestitionsfrist abgelaufen ist. Zum 31. Dezember 2017 sind davon in der Regel Rücklagen aus dem Jahr 2013 betroffen. Werden im laufenden Jahr Verluste erzielt, kann die Rücklage - ggf. teilweise - zum Ausgleich des Verlustes aufgelöst werden.

Rücklagen für Ersatzbeschaffung können gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut wegen höherer Gewalt, wie etwa Brand, Sturm, Hochwasser oder zur Vermeidung einer Enteignung, aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist die Rücklage am Ende des ersten Wirtschaftsjahres nach der Bildung aufzulösen, bei Rücklagen für Grund und Boden (mit Aufwuchs) und Gebäuden beträgt die Frist vier Jahre, bei neu hergestellten Gebäuden sogar sechs Jahre. Eine Verlängerung der Frist von einem auf vier Jahre ist im Einzelfall möglich. Eine Nachverzinsung gibt es nicht.

Hinweis:

Zum Ende des Wirtschaftsjahres sollte geprüft werden, ob bereits bestehende Rücklagen auf Ersatz- bzw. Reinvestitions-wirtschaftsgüter übertragen werden können.

Rückstellungen

Rückstellungen mindern den Gewinn, indem sie künftige Ausgaben vorwegnehmen. Bei Rückstellungen handelt es sich in der Regel um eine Verbindlichkeit gegenüber einem anderen, die zwar vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde, hinsichtlich von Höhe und Entstehungszeitpunkt noch ungewiss ist. Typische Beispiele sind Rückstellungen für:

- Buchführungs- und Abschlusskosten,
- Aufbewahrungsverpflichtungen,

- bestehende Urlaubsverpflichtungen,
- Prozesskosten oder
- Pensionszusagen.

Reparaturen durchführen

Auch durch das Vorziehen von betriebsnotwendigen Reparaturen kann der Gewinn noch in diesem Jahr gemindert werden.

Zudem kann der Gewinn für das Wirtschaftsjahr 2017 durch eine **Instandhaltungsrückstellung** gemindert werden, wenn die Instandhaltungsarbeiten im nächsten Wirtschaftsjahr in den ersten drei Monaten erledigt werden.

Verlustausgleichsverbot bei Kommandit-Beteiligungen beachten

Kommanditisten sollten etwaige Verluste aus ihrer Beteiligung im Auge behalten. Droht eine Verlustzuweisung für das Wirtschaftsjahr 2017, können diese bei bereits negativen Kapitalkonten eventuell nicht oder nicht in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Nur mit späteren Gewinnen kann der Verlust kompensiert werden, was aber in Einzelfällen sogar sinnvoll sein kann.

Kommanditisten haben in der Regel mehrere Gesellschafterkonten bei der KG. Für den steuerlichen Verlustausgleich stehen nur diejenigen zur Verfügung, die mit Verlusten verrechnet werden. Werden Sonderbetriebseinnahmen, etwa Tätigkeitsvergütungen oder Nutzungsentgelte für Sonderbetriebsvermögen, auf einem separaten Konto gebucht, steht dieses u.U. nicht für den Verlustausgleich zur Verfügung. Dann muss der Kommanditist eventuell trotz Verlustanteil seine Sonderbetriebseinnahmen versteuern. Einem eingeschränkten Verlustausgleich kann man jetzt noch entgegenwirken. Wichtig ist, dass noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres die Initiative ergriffen wird. Folgende Maßnahmen könnten sinnvoll sein:

- Entnahmen stoppen,
- Verzicht auf Leistungs- und Nutzungsentgelte seitens der Gesellschafter (ggf. mit Besserungsschein),
- Geld- und Sacheinlagen auf Konten mit Kapitalcharakter rechtzeitig tätigen,
- Gesellschafterdarlehen in Kapital umwandeln,
- rechtzeitiger Wechsel der Rechtsstellung des Kommanditisten in die des Vollhafterts,
- Haftungssummenerhöhung zum erweiterten Verlustausgleich (Eintragung muss vor dem Bilanzstichtag im Handelsregister erfolgt sein).

Hinweis:

Die angesprochenen Maßnahmen sollten auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein. Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit Sie Ihre Verluste als Kommanditist höchstmöglich geltend machen können!

Registrierkassen

In 2010 hatte die Finanzverwaltung eine neue Richtlinie zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften veröffentlicht. Hierin stellt die Finanzverwaltung konkrete Anforderungen, die elektronische Registrierkassen erfüllen müssen, damit die hiermit gemachten Aufzeichnungen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Die Finanzverwaltung hatte mit der Veröffentlichung der Richtlinie den Steuerpflichtigen eine Übergangsfrist eingeräumt, in welcher die alten Kassen ausgetauscht oder den neuen Anforderungen entsprechend aufgerüstet werden mussten. Diese Übergangsfrist endete zum 31.12.2016.

Ab 2018 ist es der Finanzverwaltung möglich, eine unangekündigte Kassennachschauf durchzuführen, bei welcher die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und der eingesetzten Kassensysteme überprüft wird. Steuerpflichtige, die noch ein Kassensystem einsetzen, welches die neuen Anforderungen nicht erfüllt, sollten jetzt handeln. Es ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung ab dem kommenden Jahr von der neuen Kassennachschauf verstärkt Gebrauch machen wird. Sollte bei einer Kassennachschauf festgestellt werden, dass eingesetzte Kassensysteme nicht den neuen Anforderungen entsprechen, kann dies gerade bei bargeldintensiven Betrieben zu einer Verwerfung der Buchführung führen und erhebliche Hinzuschätzungen mit den damit verbundenen Steuernachzahlungen nach sich ziehen. Auch die „Rückkehr“ zu einer offenen Ladenkasse ist möglich, jedoch werden auch hier formelle Anforderungen gestellt, die Unternehmer unbedingt beachten müssen.

Hinweis:

Wir unterstützen Sie gerne dabei, Ihre Kassenführung so zu organisieren, dass Sie einer Kassennachschauf standhält.

Schuldzinsenabzug sichern

Einzelunternehmer und Personengesellschaften können grundsätzlich ihre betrieblichen Schuldzinsen gewinnmindernd abziehen. Einschränkungen gibt es allerdings dann, wenn sich zum Bilanzstichtag Überentnahmen ergeben. Das ist der Fall, wenn die Entnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Salden aus Vorjahren werden berücksichtigt. Trotz Überentnahmen gibt es keine Abzugsbeschränkungen für Schuldzinsen, die aus der Finanzierung von Anlagevermögen stammen.

Durch Einlagen und das Stoppen von Entnahmen sowie gezielten Gewinnverlagerungen kann hier der Schuldzinsenabzug gesichert werden.

Hinweis:

Gezielte Einlagen in den letzten Tagen des Wirtschaftsjahres und Wiederentnahmen in den ersten Tagen des neuen Jahres hat der BFH allerdings als Gestaltungsmissbrauch angesehen.

Thesaurierungsbegünstigung

Steuerpflichtige können nicht entnommene betriebliche Gewinne auf Antrag ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % (mit Solidaritätszuschlag 29,8 %, ggf. zzgl. Kirchensteuer) versteuern lassen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb seinen Gewinn durch Bilanzierung ermittelt. Einzelunternehmer und auch Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die zu mehr als 10 % beteiligt sind oder deren Gewinnanteil über 10.000 € liegt, können die Begünstigung in Anspruch nehmen.

Der günstige Steuersatz gilt nur für Gewinnanteile, die nicht entnommen, d.h. im Unternehmen belassen werden (sog. Thesaurierung) und für Investitionen bereit stehen.

Hinweis:

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, müssen rechtzeitig zur Bilanzierung wechseln, wenn sie die Thesaurierungsoption in Anspruch nehmen möchten. Das hat Vor- aber auch Nachteile. Lassen Sie sich von uns beraten, ob ein Wechsel zur Bilanzierung für Sie vorteilhaft ist!

Wenn der ermäßigt besteuerte Gewinn später entnommen wird, ist immer eine Nachsteuer von 25 % fällig - unabhängig von den dann tatsächlich erzielten Einkünften. Das ist z.B. der Fall, wenn mehr entnommen wird als an Gewinn erzielt und an Einlagen getätigt wurden.

Hinweis:

Die Thesaurierungsbegünstigung lohnt sich ohnehin nur dann, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Unternehmers bzw. Mitunternehmers über 30 % liegt. Zur Prüfung, ob die Thesaurierungsbegünstigung für Ihre steuerliche Belastung vorteilhaft ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns!

Elektrofahrzeuge

Die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen bzw. Fahrzeugen mit Hybridantrieb wird bereits seit Januar 2013 steuerlich günstiger bewertet. Dabei wird der Bruttolistenpreis um die Batteriekosten gemindert. Bei Fahrzeugen, die noch bis zum 31. Dezember 2017 zugelassen werden, beträgt die Minderung 300 €/kWh, maximal 8.000 €. Für ab 2018 angeschaffte E-Autos sinken sowohl der Minderungsbetrag als auch der Maximalbetrag.

Elektrofahrzeuge, die bis zum 31. Dezember 2020 angeschafft werden, sind zudem für 10 Jahre von der Kfz-Steuer befreit.

Die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge gilt auch für technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen.

Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke, die der Unternehmer seinen Geschäftsfreunden zukommen lässt, muss der Empfänger grundsätzlich versteuern, entweder als Betriebseinnahme oder als geldwerten Vorteil. Um das zu verhindern, bleibt dem Unternehmer oftmals nur der Weg, die Steuer für den Beschenkten pauschal zu übernehmen.

Die Pauschalierung ist für Sachzuwendungen bis maximal 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr möglich. Die Pauschalsteuer beträgt 30 %. Wird der Antrag gestellt, muss die Pauschalsteuer für alle in einem Wirtschaftsjahr gewährten Sachzuwendungen abgeführt werden, jedoch getrennt nach den Empfängerkreisen „Geschäftsfreunde“ und „eigene Arbeitnehmer“.

Soll die Pauschalbesteuerung für das Jahr 2017 angewandt werden, so sind bestimmte Fristen zu beachten. Bei Geschenken an Geschäftsfreunde muss die Steuer mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres abgeführt werden. Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer gilt als letzter Termin die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also der 28. Februar 2018.

Hinweis:

Durch die Pauschalierung erfasst werden sollen nach Rechtsprechung des BFH nur solche betrieblich veranlassten Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu einkommensteuerbaren und einkommensteuerpflichtigen Einkünften führen.

Außerdem müssen Aufmerksamkeiten, deren Wert 60 € nicht übersteigen, nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einbezogen werden. Ebenso sind Streuwartartikel, also Sachzuwendungen, deren Wert 10 € nicht übersteigt, nicht in die Pauschalierung einzubeziehen.

b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine**Gemeinnützigkeit sichern**

Gemeinnützige Körperschaften müssen darauf achten, ihre Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Gesetzlich gibt es einige Fallstricke, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können. Folgende Punkte sollten geprüft werden, um ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können:

- Gibt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem Verein das Gepräge? Wichtig ist, dass die Gemeinnützigkeit, d.h. die Verfolgung der ideellen Zwecke im Vordergrund steht. Es kommt bei der Prüfung des Gepräges nicht darauf an, welcher Bereich die meisten Einnahmen oder Gewinne abwirft, sondern vielmehr darauf, wie sich Personal- und Zeitaufwand auf die einzelnen Bereiche verteilt.
- Können die Vereingelder zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? Zeitnah ist eine Verausgabung bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Vereinnahmung folgenden Wirtschaftsjahres. Das heißt, für Mittelzuflüsse im Jahr 2017 besteht damit ein Verwendungsrahmen bis 2019.
- In Betracht kommt u.U. auch die Bildung einer freien Rücklage in Höhe von 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie in Höhe von 10 % der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Einstellungen in die freien Rücklagen müssen zeitnah durchgeführt und in der Rechnungslegung klar ausgewiesen werden. Steuerbegünstigte Körperschaften können den Höchstbetrag für die freie Rücklage, die sie nicht ausgeschöpft haben, seit 2014 noch in den nächsten beiden Jahren nutzen.
- Satzungsmäßige Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen und Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind unverzüglich aufzulösen, wenn der Rücklagengrund entfallen ist. Die frei gewordenen Mittel sind innerhalb von 2 Jahren zu verwenden.

Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. An Übungsleiter können pro Jahr 2.400 € steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 720 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

Achtung:

Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtschpauschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Auch für Mitglieder des Vorstands eines **nicht gemeinnützigen Vereines/Verbandes** schreibt das BGB grundsätzlich die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit vor. Von dieser gesetzlichen Vorgabe können Vereine/Verbände nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen. Der Vorstand kann aber weiterhin wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen erhalten.

Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, die nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen, sind umsatzsteuerfrei. Als angemessener Betrag gelten 50 €/Tätigkeitsstunde sowie 17.500 €/Jahr.

c) Tipps für Freiberufler

Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben

Freiberufler ermitteln ihren Gewinn in der Regel anhand einer Einnahme-Überschussrechnung. Hier gilt das Zufluss- und Abflussprinzip.

Freiberufler, die im Jahr 2017 einen vergleichsweise hohen Gewinn erwirtschaftet haben, sollten ausstehende Rechnungen noch dieses Jahr begleichen. Zahlungseingänge können ins Jahr 2018 verlagert werden, indem die Rechnung erst im nächsten Jahr gestellt wird.

Wird für das Jahr 2017 eher mit einem Verlust oder einem geringeren Überschuss gerechnet? Dann sollten ausstehende Rechnungen, soweit überhaupt möglich, erst im Jahr 2018 bezahlt werden. Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen sollten dagegen möglichst rasch geschrieben bzw. angemahnt werden.

Hinweis:

Sofern sich für das Jahr 2017 Verluste abzeichnen oder noch Verlustvorträge aus Vorjahren vorhanden sind, sollten Sie in Erwägung ziehen, geplante Veräußerungen oder Entnahmen, z.B. durch Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem gewillkürten Betriebsvermögen ins Privatvermögen, umzusetzen. Die dabei aufgedeckten stillen Reserven können mit den Verlusten verrechnet werden, sodass diese unterm Strich nicht zu einer Steuerbelastung führen.

Trotz der möglichen Einkünfteverlagerung zum Jahreswechsel muss eine Ausnahmeregel für regelmäßig wiederkehrende Leistungen beachtet werden. Dazu gehören v.a. Mieten, Leasingraten oder die Umsatzsteuer-Vorauszahlung. Solche Einnahmen oder Ausgaben müssen dem Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugerechnet werden, wenn sie binnen zehn Tagen vor oder nach dem Ende des Kalenderjahres geleistet werden. Soll bspw. bei einer guten Ertragslage die Büromiete für den Monat Januar 2018 ins Jahr 2017 vorgezogen werden, muss sie bereits vor dem 21. Dezember 2017 bezahlt werden, damit sie wegen der 10-Tage-Regelung nicht doch zu den Betriebsausgaben des Jahres 2018 gehört.

Wurde eine Einzugsermächtigung erteilt, gilt der Aufwand schon am Fälligkeitstag als abgeflossen, auch wenn die eigentliche Belastung auf dem Bankkonto erst später erfolgt.

Hinweis:

Da besonders Freiberufler-GbRs häufig die Gewinngrenze von 100.000 € für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen bzw. Sonderabschreibungen übersteigen, sollte bei größerem Investitionsbedarf der Wechsel zur Bilanzierung geprüft werden, wenn die Betriebsvermögensgrenze im Übrigen eingehalten werden kann. Dies muss jedoch sorgfältig abgewogen werden, denn es können anderweitige Vorteile der Einnahme-Überschussrechnung verloren gehen und ein Übergangsgewinn zu ermitteln sein.

d) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Offenlegung des Jahresergebnisses vermeiden

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens ein Jahr nach Bilanzstichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Dort sind die Unternehmensdaten frei zugänglich, d.h. sie können von Konkurrenz, Lieferanten und Kunden eingesehen werden.

Der Umfang der zu veröffentlichenden Daten hängt allerdings davon ab, ob es sich um eine Kleinst-, kleine, mittlere oder große Kapitalgesellschaft handelt. „**Kleine**“ **Gesellschaften** müssen nur eine verkürzte Bilanz sowie ihren Anhang veröffentlichen, nicht jedoch Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung. Trotz verkürzter Bilanz muss aber grundsätzlich das Jahresergebnis in der Bilanz ausgewiesen werden. Damit diese Information nicht an die Außenwelt gelangt, können insbesondere kleine GmbH noch **vor** der Feststellung des Jahresabschlusses Maßnahmen ergreifen, um den Gewinnausweis in der Bilanz zu vermeiden.

Eine Gesellschaft gilt als „klein“, wenn zwei der folgenden Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden:

- 6.000.000 € Bilanzsumme,
- 12.000.000 € Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende).

„**Mittelgroße**“ **Kapitalgesellschaften** dürfen keine verkürzte Bilanz einreichen und müssen außerdem die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung offen legen. Ein Ergebnisausweis ist damit quasi unumgänglich.

Ende 2012 hat der Gesetzgeber eine neue Kategorie von Unternehmen in Bezug auf die Rechnungslegung geschaffen, die „**Kleinstkapitalgesellschaften**“.

Auch Personengesellschaften ohne voll haftende natürliche Personen (GmbH & Co. KG), die bei der Rechnungslegung Kapitalgesellschaften weitgehend gleichgesetzt sind, können in diese Kategorie fallen. Eine Kleinstkapitalgesellschaft liegt vor, wenn an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschritten werden:

- 700.000 € Umsatzerlöse
- 350.000 € Bilanzsumme
- 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (ohne Auszubildende).

Kleinstkapitalgesellschaften können auf einen Anhang zum Jahresabschluss verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (z.B. Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane sowie Angaben zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen. Daneben können sie eine „verkürzte“ Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit verringerter Gliederungstiefe aufstellen. Sie können grundsätzlich alle für kleine Kapitalgesellschaften bestehenden Erleichterungen nutzen.

Hinweis:

Ihrer Offenlegungspflicht können Kleinstkapitalgesellschaften statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Dritte können dann nur auf Antrag und nach Registrierung eine Kopie der hinterlegten Unterlagen erhalten.

Die Bilanz kann vor oder nach Gewinnverwendung aufgestellt werden. Die Informationen über das Jahresergebnis, die in die Öffentlichkeit gelangen, sind davon abhängig, welche der beiden Alternativen das Unternehmen wählt.

Hinweis:

Wird die Bilanz erst nach Ergebnisverwendung aufgestellt, wird es dem Bilanzleser erschwert, Rückschlüsse auf das Jahresergebnis zu ziehen. Auch empfiehlt es sich, Gewinnrücklagen bereits unterjährig zu bilden. Der Gewinnausweis in der Bilanz kann zudem durch Vorabauschüttungen vermieden werden. Wenn Sie einen Ausweis des Gewinnes in der Bilanz nach Möglichkeit vermeiden wollen, so sprechen Sie uns hier rechtzeitig an, damit die entsprechenden Maßnahmen hierzu noch getroffen werden können.

Auch **GmbH & Co. KG** müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Kleine bzw. Kleinst-GmbH & Co. KG profitieren von den erleichterten Offenlegungspflichten. Diese Gesellschaftsformen können, sofern es der Gesellschaftsvertrag zulässt, durch Gewinnzuweisung auf die Gesellschafterkonten die Position „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ aus ihrer Bilanz blenden.

Vereinbarungen mit Gesellschaftern prüfen und steuerlich optimieren

Bestehende Leistungsbeziehungen zwischen GmbH und ihren Gesellschaftern sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und eventuell angepasst werden. Dazu bietet sich der anstehende Jahreswechsel geradezu an, denn jetzt können das Jahresergebnis noch beeinflusst und die Verhältnisse für die Zukunft geregelt werden.

Im Vordergrund steht vor allem die Prüfung, ob verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Um diese zu vermeiden, müssen die vereinbarten Bedingungen zwischen Gesellschaft und Anteilseigner angemessen

sein. Hat der Gesellschafter eine beherrschende Stellung inne, so müssen die Vereinbarungen obendrein rechtswirksam und klar sein sowie im Voraus getroffen werden.

Im Blickpunkt des Finanzamtes stehen bei einer Prüfung besonders die mit den Gesellschaftern abgeschlossenen Verträge, denn sie werden besonders häufig vereinbart und bieten genügend Aufgriffspunkte für verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B. Anstellungs- und Tantiemeverträge, Pensionszusagen, Miet- und Pachtverträge, Kaufverträge.

Hinweis:

Die Rechtsprechung im Bereich der o.g. Vertragsbeziehungen entwickelt sich ständig fort und auch die Finanzverwaltung ändert ihre Handhabung. Deswegen lohnt es sich, solche Verträge von uns überprüfen zu lassen! So können Verstöße gegen steuerliche „Spielregeln“ aufgedeckt und ggf. noch geheilt werden.

In den meisten Fällen soll der Gewinn der GmbH in voller Höhe bzw. zumindest zum Teil an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dazu gibt es verschiedene Alternativen, z.B. durch Gewinnausschüttungen oder das Geschäftsführergehalt, die bei Gesellschaft und Gesellschafter unterschiedliche steuerliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Hinweis:

Lassen Sie von uns prüfen, ob durch eine Anpassung des Ausschüttungs- und Vergütungsverhaltens die Besteuerung insgesamt optimiert werden kann!

Gesellschafter-Darlehen: Verzinsung vereinbaren

Gibt der Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen ohne einen Zins zu fordern, muss die GmbH die Verbindlichkeit grundsätzlich gewinnerhöhend abzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt. Die Gewinnerhöhung kann zum Teil erheblich sein. Eine Abzinsung sollte vermieden werden. Dafür ist eine geringe Verzinsung, z.B. in Höhe von 1 %, ausreichend. Zum Jahresende sollte daher geprüft werden, ob die Vereinbarung einer Verzinsung in Betracht kommt.

Hinweis:

Der Abgeltungssteuersatz auf der Ebene des Gesellschafters gilt allerdings nicht für Kapitalerträge, die von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Hier kommt der individuelle Steuersatz zur Anwendung. Dies hat der BFH bestätigt.

e) Tipps für Arbeitnehmer

Steuerklassenkombination

Arbeitnehmer-Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner können die Lohnsteuerklassen-Kombinationen IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren wählen. Das Faktorverfahren ist nur für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner vorgesehen, die beide Arbeitslohn beziehen. Hier wird ein Faktor ermittelt, nachdem die Lohnsteuer bei beiden Ehegatten so erhoben wird, dass es zu einer möglichst geringen Nachforderung bzw. Erstattung bei der Einkommensteuerveranlagung kommt.

Hinweis:

Ohne einen gesonderten Antrag erhalten Ehegatten/Lebenspartner automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV. Ehepaare/Lebenspartner, die das Faktorverfahren anwenden möchten, müssen das beim Finanzamt beantragen und dabei ihre voraussichtlichen Arbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich!

Rechnet ein Ehegatte/Lebenspartner in Kürze mit Lohnersatzleistungen, lohnt sich für ihn die Steuerklasse III. Lohnersatzleistungen, wie etwa Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, werden nach der Höhe des Nettoeinkommens berechnet. D.h., je höher das Nettoeinkommen vor Bezug der Lohnersatzleistung war, desto höher fällt die entsprechende Leistung aus. Hier bietet sich ggf. ein rechtzeitiger Wechsel der Steuerklassen an. Der andere Ehegatte/Partner muss dann aber eine höhere Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V in Kauf nehmen. Der Steuernachteil kann allerdings im Rahmen der Veranlagung wieder ausgeglichen werden.

Hinweis:

Die Lohnsteuerklasse können Ehegatten/Lebenspartner einmal im Jahr wechseln. Der Arbeitgeber muss die geänderte Steuerklasse ab dem Folgemonat der Änderung beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Je früher der Wechsel erledigt ist, desto eher kann von möglichen Vorteilen profitiert werden.

Lohnsteuerliche Freibeträge beim Finanzamt beantragen

Die lohnsteuerlichen Merkmale des Arbeitnehmers, wie etwa Steuerklasse, Kinder oder Religionszugehörigkeit werden über ein elektronisches System erfasst und dem Arbeitgeber zum Abruf bereitgestellt (ELStAM). Das gilt auch für lohnsteuerliche Freibeträge, für dessen Erfassung das Finanzamt zuständig ist. Bspw. können Sie folgende Aufwendungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen:

- Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen, etwa wegen Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrtkosten,

- Sonderausgaben - ohne Vorsorgeaufwendungen - soweit sie den Pauschbetrag von 36 bzw. 72 € übersteigen, etwa bei abziehbaren Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
- außergewöhnliche Belastungen, die die zumutbare Eigenbelastung übersteigen,
- Pauschbeträge für Behinderte,
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Einkunftsarten.

Die Freibeträge werden nur berücksichtigt, wenn die Aufwendungen in der Summe mindestens 600 € betragen. Bei den übrigen Ermäßigungsgründen, wie etwa dem Pauschbetrag für Behinderte oder Verluste aus anderen Einkunftsarten, muss keine Mindestgrenze überschritten werden.

Hinweis:

Der Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2018 kann vom 01.10.2017 bis zum 30.11.2018 gestellt werden. Die für 2018 beantragten Freibeträge können bis zum 31.12.2019 berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige die verlängerte Gültigkeit im Antragsformular ankreuzt.

Steuererklärungen für 2013 abgeben

In vielen Fällen brauchen Arbeitnehmer keine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen. Es lohnt sich aber trotzdem, denn damit kann man sich ggf. zu viel einbehaltene Lohnsteuer vom Fiskus zurückholen. Arbeitnehmer haben dafür 4 Jahre Zeit. Steuererklärungen und Anträge auf Arbeitnehmer-Sparzulage für das Jahr 2013 sind **spätestens bis zum 31. Dezember 2017** beim Finanzamt einzureichen.

Hinweis:

Arbeitnehmer, die die Steuerklassenkombination III/V oder das Faktorverfahren gewählt, einen Freibetrag im Lohnsteuerabzug geltend gemacht oder Lohnersatzleistungen bezogen haben, sind ohnehin zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Abgabefrist endet grundsätzlich am 31. Juli des Folgejahres.

f) Tipps für alle Steuerpflichtigen

Abgeltungsteuer: Antrag auf Verlustbescheinigung bis 15. Dezember prüfen

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit anderen positiven Kapitalerträgen, nicht jedoch mit anderen Einkunftsarten, wie etwa Einkünften aus Gewerbe, verrechnet werden. Eine weitere Verlustausgleichsbeschränkung gibt es für Aktiengeschäfte. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Hinweis:

Verluste aus Aktienverkäufen sind steuerlich nur dann relevant, wenn die Aktie nach dem 1. Januar 2009 angeschafft wurde. Wurde die Aktie bereits vor diesem Stichtag erworben, sind der Verlust oder auch der Gewinn steuerlich unbedeutend.

Verluste aus Kapitaleinkünften verrechnet das Kreditinstitut, das die Konten und Depots führt, zunächst intern. Können die Verluste nicht vollständig intern verrechnet werden, gibt es zwei Alternativen. Entweder die Bank trägt die nicht ausgeglichenen Verluste automatisch ins nächste Jahr vor, so dass der Anleger diese mit Erträgen des nächsten Jahres verrechnen kann, oder der Steuerpflichtige stellt einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für diese Alternative, löscht die Bank den aktuellen Verlustverrechnungstopf und erteilt ihm eine sog. Verlustbescheinigung. Auf ihr wird die Höhe der noch nicht verrechneten Verluste ausgewiesen. Die Verlustbescheinigung muss der Steuerpflichtige mit seiner Steuererklärung einreichen, damit das Finanzamt die Verluste bei der Veranlagung berücksichtigen kann. Grundsätzlich muss dieser Antrag bis zum 15. Dezember eines Jahres gestellt werden.

Der Antrag auf Verlustbescheinigung lohnt sich immer dann, wenn zum Ausgleich noch andere positive Kapitalerträge aus anderen Quellen, z.B. aus einem Depot bei einer anderen Bank, zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Wir beraten Sie gerne, ob es für Sie sinnvoll ist, eine Verlustbescheinigung zu beantragen!

Abgeltungsteuersatz im Rahmen von Steuergestaltungen nutzen

Bestimmte Kapitaleinkünfte, z.B. Zinsen, werden mit einem Abgeltungsteuersatz von 25 % besteuert. Für Steuerpflichtige mit einem höheren individuellen Steuersatz ist das recht attraktiv, Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Steuersatz können im Rahmen einer Günstigerprüfung beim Finanzamt den günstigeren Steuersatz beantragen. Der Abgeltungsteuersatz ist aber in bestimmten Fällen ausgeschlossen, z.B. wenn sich nahestehende Personen Darlehen zur Erzielung von Einkünften gewähren.

Demgegenüber hat der BFH entschieden, dass auch bei der Darlehensgewährung an Angehörige durchaus der Steuersatz von 25 % Anwendung finden kann, wenn der Darlehensvertrag einem Fremdvergleich standhält, selbst wenn eine Besicherung oder eine Regelung über eine Vorfälligkeitsentschädigung fehlt.

Hinweis:

In den meisten Fällen sollte der Abgeltungssteuersatz bei Darlehen unter Angehörigen Anwendung finden können. Wir unterstützen Sie gerne bei der Ausgestaltung eines Darlehensvertrages mit Ihren Angehörigen.

Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen

Die Vermietung an Angehörige erfolgt in der Regel zu einem günstigen Mietpreis. Vermieter müssen allerdings beachten, dass sie nicht zu günstig vermieten, denn sonst unterstellt das Finanzamt eine teilentgeltliche Vermietung und erkennt nur einen Teil der Kosten steuerlich an. Laut Gesetz ist von einer vollentgeltlichen Vermietung auszugehen, wenn die vereinbarte Miete bei mindestens 66 % der Marktmiete liegt. Liegt sie darunter, muss der Vermieter die Kürzung der Werbungskosten hinnehmen. Hilfreich sind hier Mietpreisspiegel.

Hinweis:

Vermieter sollten am Jahresende prüfen, wie sich die aktuelle Marktmiete entwickelt hat. Ggf. besteht Anpassungsbedarf. Auch die Vertragsgestaltung und -durchführung sollte hinsichtlich der Fremdüblichkeit unter die Lupe genommen werden, denn Verträge mit Angehörigen prüft das Finanzamt sehr genau. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Steuerabzüge für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen optimieren

Haushaltsnahe Dienstleistungen, Mini-Jobs im Privathaushalt und Handwerkerleistungen werden steuerlich durch einen direkten Steuerabzug gefördert. Die folgende Übersicht gibt die aktuellen Abzugsbeträge wieder:

Begünstigte Aufwendungen	Abzugshöchstbetrag	
Mini-Jobs im Privathaushalt	maximal steuerbegünstigt	2.550 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	510 €
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt, haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Pflegedienst- und Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige, Heimunterbringung	maximal steuerbegünstigt	20.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	4.000 €
Handwerkerleistungen	maximal steuerbegünstigt	6.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	1.200 €

Die hier beschriebenen Abzugsbeträge können nebeneinander steuerlich geltend gemacht werden, aber nicht für ein und dieselbe Dienstleistung. Leben Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen sie die Abzugsbeträge haushaltsbezogen nur einmal abziehen. Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen von den Handwerkerleistungen unterschieden werden, da für beide ein gesonderter Abzug in Betracht kommt:

Hinweis:

Wenn Sie entsprechende Leistungen empfangen haben, prüfen wir gerne für Sie, ob diese als haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung abziehbar ist. Auch Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenzen auf öffentlichem Gelände erbracht werden, wie Hausanschlusskosten oder das Räumen und Kehren des Gehweges, sind nach BFH-Rechtsprechung begünstigt, sofern diese eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen bzw. damit im Zusammenhang stehen.

Der Steuerabzug ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. So muss der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Empfängerkonto leisten. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gilt als Nachweis die Bescheinigung der Minijob-Zentrale.

Hinweis:

Prüfen Sie jetzt, ob Sie die jeweiligen Höchstbeträge für das laufende Kalenderjahr schon ausgeschöpft haben. Ist das bereits der Fall, können anstehende Dienst- und Handwerkerleistungen eventuell auf das nächste Jahr verschoben werden. Ist der Höchstbetrag noch nicht erreicht, könnten bspw. Handwerker noch jetzt beauftragt werden, so dass die Leistung bis zum Jahreswechsel erbracht wurde und die Rechnung in diesem Jahr bezahlt werden kann. Der steuerliche Abzug ist nur im Zahlungsjahr möglich.

Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen

Kosten für Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 2/3 der Kosten, maximal 4.000 € je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn das zu betreuende Kind zwischen 0 und 14 Jahren alt ist. Zu den Kinderbetreuungskosten gehören insbesondere die Kosten für:

- einen Kindergarten-, Krippen- oder Hortplatz,
- für Tagesmütter oder Ganztagespflegestellen,
- eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben oder
- die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit sie auf die Kinderbetreuung entfällt.

Nicht zu den Kinderbetreuungskosten gehören generell Aufwendungen für Unterricht (z.B. Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Verpflegungsaufwendungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Kinderbetreuungskosten können nur dann abgezogen werden, wenn sie auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt werden und es eine Rechnung gibt.

Hinweis:

Überprüfen Sie, ob der Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind bereits überschritten wurde. Soweit möglich, können die Höchstbeträge durch verzögerte oder vorgezogene Zahlung im Jahr 2017 bzw. 2018 optimal genutzt werden. Wir beraten Sie dazu gerne!

Kindergeld: Erwerbstätigkeit im Auge behalten

Nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums wird Kindergeld nur noch gewährt, wenn das Kind keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Schädlich ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn sie die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nimmt. Davon geht man aus, wenn die Erwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden in der Woche beträgt. Davon ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse sowie geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen.

Hinweis:

Viele Kinder gehen in der Ferienzeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit einem Ferienjob nach. Die zeitliche Begrenzung der Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden muss beachtet werden, wenn sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium haben. Damit das Kindergeld nicht anteilig verloren geht, darf in höchstens zwei Monaten im Jahr die 20 Stunden-Grenze überschritten werden. Allerdings muss dann darauf geachtet werden, dass diese Grenze im Jahresdurchschnitt wieder eingehalten wird. In den anderen Monaten des Jahres muss daher die Erwerbstätigkeit zeitlich eingeschränkt oder ganz darauf verzichtet werden. In der Praxis ist häufiges Streitthema, wann eine Berufsausbildung bzw. ein Studium als beendet gilt. Ein Masterstudiengang, der auf ein abgeschlossenes Bachelorstudium aufbaut, kann noch Teil einer einheitlichen Erstausbildung sein. In diesem Fall wäre eine Beschäftigung von mehr als 20 Wochenstunden unschädlich, was im Einzelfall geprüft werden muss.

Gesundheitsvorsorge / besondere Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen können steuerlich abgezogen werden. Das betrifft vor allem Krankheits- und Kurkosten, Unfallkosten, oder auch Aufwendungen in Sterbefällen, soweit die Kosten das Erbvermögen übersteigen. Der Abzug ist aber nur dann möglich, wenn die außergewöhnlichen Belastungen einen bestimmten Betrag - die sog. zumutbare Belastung - übersteigen. Wie hoch die zumutbare Belastung ist, hängt davon ab, wie hoch die Einkünfte des Steuerpflichtigen sind, von seinem Familienstand und ob er Kinder hat.

Zumutbare Belastung

Gesamtbetrag der Einkünfte in €	bis 15.340	bis 51.130	über 51.130
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Grundtabelle ermittelt wird	5 %	6 %	7 %
bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Splittingtabelle ermittelt wird	4 %	5 %	6 %
bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
bei Steuerpflichtigen mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Hinweis:

Die Belastungsgrenze führt in vielen Fällen dazu, dass sich unterm Strich - trotz erheblicher Kosten - nur eine geringe Steuerersparnis ergibt. Soweit möglich, sollten daher Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr kumuliert werden. Für den Abzug ist es entscheidend, in welchem Jahr die Zahlung geleistet wurde. So können bspw. die Kosten für eine neue Brille oder von Kontaktlinsen mit denen für Zahnersatz auf ein Jahr konzentriert werden. Auch andere Zahlungsquittungen, wie etwa Medikamentenzuzahlungen, sollten gesammelt werden.

Anfang 2017 hat der BFH die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung quasi reformiert. Bisher gingen die Verwaltung und die Rechtsprechung davon aus, dass bei der Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung beim Überschreiten einer Einkommensgrenze der höhere Prozentsatz auf den gesamten Gesamtbetrag der Einkünfte anzuwenden ist. Diese Auffassung hat der BFH nun verworfen und wendet eine stufenweise Berechnung der zumutbaren Belastung an, wonach nur der Teil des Gesamtbetrages der Einkünfte dem höheren Prozentsatz zu unterwerfen ist, welcher die Einkommensschwelle überschreitet. Durch das Urteil können sich in einer Vielzahl von Fällen die außergewöhnlichen Belastungen im höheren Maße steuermindernd auswirken.

Vor dem Bundesverfassungsgericht ist zudem ein Verfahren zur Höhe der zumutbaren Belastung anhängig. Dabei wird die Verfassungsmäßigkeit der zumutbaren Belastung angezweifelt. Verfahren sollten daher offen gehalten werden. Steuerbescheide ergehen generell vorläufig.

Im Rahmen mehrerer Einkunftsarten genutztes Arbeitszimmer

Ein Steuerpflichtiger war in Vollzeit nichtselbstständig tätig. Daneben betätigte er sich schriftstellerisch und erzielte Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Sein häusliches Arbeitszimmer nutzte er für beide Tätigkeiten, wobei die zeitliche Nutzung jeweils zur Hälfte auf die beiden Einkunftsarten entfiel. Der Steuerpflichtige machte Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe des Höchstbetrags von 1.250 € bei seinen Einkünften aus selbstständiger Arbeit geltend, die das Finanzamt aber insgesamt nicht zum Abzug zuließ.

Das Finanzgericht gab der Klage teilweise statt. Es hatte festgestellt, dass dem Steuerpflichtigen nur für die Erzielung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit ein anderer Arbeitsplatz in den Räumen seines Arbeitgebers zur Verfügung stand, nicht dagegen für die Erzielung der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Es ließ bei den Einkünften aus selbstständiger Arbeit Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer in Höhe von 625 € zum Abzug zu. Im Übrigen wies es die Klage ab.

Dem widersprach der BFH. Der Höchstbetrag von 1.250 € werde pro Arbeitszimmer und nicht einkünftebezogen gewährt. Die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer seien zwar zeitanteilig aufzuteilen und den

verschiedenen Einkunftsarten des Steuerpflichtigen zuzuordnen. Eine Aufteilung des Höchstbetrages von 1.250 € und eine Zuordnung von verschiedenen Teilhöchstbeträgen zu den Einkunftsarten sei hingegen nicht vorzunehmen.

Der Steuerpflichtige konnte daher den Betriebsausgabenabzug bis zur Höhe von 1.250 € beanspruchen, soweit die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer anteilig den Einkünften aus selbstständiger Arbeit zuzuordnen sind.

Hinweis:

Wir hatten Ihnen im Steuerbrief Juli / August 2017 die Prüfreihefolge vorgestellt, die die OFD Niedersachsen mit Verfügung vom 27. März 2017 vorgegeben hat. Mit dem jetzt veröffentlichten Urteil des BFH ist diese Prüfreihefolge zu erweitern.

Zunächst ist für jede Einkunftsart zu ermitteln, ob das Arbeitszimmer steuerlich anzuerkennen ist.

Anschließend sind die Aufwendungen für das Arbeitszimmer nach der zeitanteiligen Nutzung des Arbeitszimmers auf die einzelnen Einkünfte aufzuteilen, so dass sich für jede Einkunftsart ein bestimmter Anteil von Aufwendungen pro Einkunftsart ergibt.

Soweit das häusliche Arbeitszimmer im Rahmen einer der Einkunftsarten nicht anzuerkennen ist, können die hierauf entfallenden Aufwendungen nicht abgezogen werden. Soweit das Arbeitszimmer aber im Rahmen der anderen Einkunftsart anzuerkennen ist, sind die auf diese Einkunftsart entfallenden anteiligen Aufwendungen bis zu 1.250 € abziehbar.

Ein mehrfacher Abzug von 1.250 € pro Einkunftsart scheidet ebenso aus wie eine Aufteilung des Höchstbetrags von 1.250 € auf die einzelne Einkunftsart.

Scheidungskosten nicht mehr abziehbar

In einem kürzlich veröffentlichten Urteil hat der BFH entschieden, dass Scheidungskosten Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits (Prozesskosten) und damit vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen sind. Ein Steuerpflichtiger erbringt die Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren regelmäßig nicht zur Sicherung seiner Existenzgrundlage und seiner lebensnotwendigen Bedürfnisse - so der BFH.

Eine Steuerpflichtige machte in ihrer Einkommensteuererklärung 2014 Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt berücksichtigte diese Aufwendungen nicht und setzte entsprechend die Einkommensteuer fest. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob die Steuerpflichtige Klage, der das Finanzgericht stattgab.

Dem widersprach aber der BFH im Revisionsverfahren. Nach seiner Auffassung sind Scheidungskosten nach der Änderung des Einkommensteuergesetzes im Jahr 2013 nicht mehr als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Die Änderung sei mit Wirkung vom 30. Juni 2013 in Kraft getreten und erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden gewesen. Dabei könne offenbleiben, ob Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren überhaupt als „außergewöhnlich“ anzusehen seien oder nicht. Denn Scheidungskosten seien Prozesskosten und die seien jedenfalls seit 2013 vom Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausgeschlossen. Prozesskosten seien nur dann zu berücksichtigen, wenn es sich um Aufwendungen handele, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Diese Voraussetzungen erfüllten Scheidungskosten jedoch regelmäßig nicht.

Hinweis:

Bisher war in der Literatur umstritten, ob Prozesskosten einer Ehescheidung nach der Gesetzesänderung in 2013 weiterhin als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden können. Das Urteil des BFH lässt nun keine Fragen mehr offen.